



**Anfrage Schönberger-Schleicher Esther und Mit. über die finanzielle Unterstützung seitens des Kantons Luzern im Fall einer Fusion der Gemeinden Geuensee, Knutwil, Mauensee und Sursee (A 763). Eröffnet am: 09.11.2010
Justiz- und Sicherheitsdepartement i. V. mit Finanzdepartement**

Antwort Regierungsrat:

Die Stimmbevölkerung in den Gemeinden Geuensee, Knutwil, Mauensee und Sursee hat am 28. November 2010 mit deutlichen Mehrheiten Fusionsabklärungen zwischen ihren Gemeinden zugestimmt. Damit beginnt die intensive Abklärungsphase. In Fachgruppen werden Vor- und Nachteile, Chancen und Risiken eines Zusammenschlusses erarbeitet. Einen hohen Stellenwert hat dabei wie bei allen Fusionsabklärungen die finanzielle Situation der beteiligten Gemeinden und einer neuen, fusionierten Gemeinde. Ziel der Abklärungen ist deshalb, dass die Gemeindebehörden sowie die Stimmbevölkerung der beteiligten Gemeinden Sicherheit über die finanziellen Aspekte einer Fusion bekommen.

Zu Frage 1: Mit welcher finanzieller Unterstützung vom Kanton Luzern können die Gemeinden Geuensee, Knutwil, Mauensee und Sursee rechnen?

Mit dem Planungsbericht über die Agglomerationspolitik und die Politik des ländlichen Raumes (B 172) hat der Regierungsrat 2007 festgehalten, dass neben den Fusionen finanziell und strukturell schwacher Gemeinden auch strategische Fusionen unterstützt werden sollen. Damit rückte die Region Sursee als zweites Zentrum des Kantons in den Fokus. Die Aussagen zur Region Sursee gelten weiterhin und wurden von Regierungsrat und Kantonsrat mehrfach bestätigt.

Wir haben den Gemeindebehörden von Geuensee, Knutwil, Mauensee und Sursee mit Schreiben vom 28. September 2010 mitgeteilt, dass für einen Fusionsbeitrag vorerst auf kantonaler Ebene eine Gesetzesvorlage geschaffen werden muss. Diese ist in Erarbeitung. Im Frühjahr 2011 ist die Vernehmlassung dazu geplant.

Den Gemeindebehörden des Projekts Region Sursee haben wir mitgeteilt, dass wir bereit sind, Ende 2011 über einen Fusionsbeitrag zu verhandeln und unter dem Vorbehalt einer gesetzlichen Grundlage zuzusichern.

Zu Frage 2: Mit welcher Reduktion der finanziellen Unterstützung durch den Kanton Luzern müssen die Gemeinden rechnen, wenn eine oder mehrere Gemeinden nicht fusionieren wollen?

Wie erwähnt, ist im Frühjahr 2011 die Vernehmlassung über Fusionsunterstützung im Kanton Luzern geplant. Diese Botschaft wird Auskunft darüber geben, wie das Unterstützungssystem in Zukunft geregelt werden soll.

Nach den geltenden Vorgaben bildet die Finanzplanung der neuen Gemeinde die Basis für die Berechnung des Fusionsbeitrages. Eine Aussage darüber, wie der Fusionsbeitrag bei Nicht-Beteiligung einer oder mehrerer Gemeinden ausfallen würde, ist heute nicht möglich. Im Projekt Hitzkirch 7 war folgende Lösung, wenn nicht alle Gemeinden einer Fusion zustimmen, vorgesehen: Falls Gemeinden mit einer bestimmten Mindestanzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern zustimmten, wäre ein reduzierter Fusionsbeitrag prozentual zur Ein-

wohnerzahl ausgerichtet worden. Die Mindestanzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern war so berechnet, dass die Zustimmung der Zentrumsgemeinde für den Zusammenschluss notwendig war.

Zu Frage 3: Wie wirken sich die Fusionen der vier Gemeinden auf den Finanzausgleich der Gemeinden aus?

Gemeinden, die fusionieren, wird während einer befristeten Zeit der finanzielle Besitzstand für Leistungen aus dem Finanzausgleich garantiert. Nach dem geltenden Recht wird die Besitzstandswahrung während zehn Jahren voll zugesichert und anschliessend jährlich um einen Fünftel reduziert. Die Zuschüsse zur Wahrung des finanziellen Besitzstandes werden anhand einer Bilanz der finanziellen Leistungen mit und ohne Fusion errechnet (vgl. § 23 Gesetz über den Finanzausgleich, SRL Nr. 610). Nach Ablauf der Besitzstandsperiode reduziert sich beim Ressourcenausgleich der Gesamtbetrag um den Besitzstandsbetrag. Dadurch werden der Kanton und die Gemeinden mit horizontaler Abschöpfung entsprechend entlastet. Beim Lastenausgleich hingegen bleibt der gesamte Besitzstandsbeitrag dem einzelnen Lastenausgleichsgefäss erhalten. Entsprechend erhöhen sich die Beiträge der Bezügergemeinden aus dem Lastenausgleich.

Zu Frage 4: Gilt für dieses Fusionsvorhaben die Dauer der Besitzstandswahrung nach heutigem Recht?

Gemäss Vernehmlassungsbotschaft zur Revision des Finanzausgleichs gilt der Zeitpunkt der Fusion als Bemessungskriterium für die Besitzstandswahrung und die Dauer. Das bedeutet, dass bei Gemeinden, die sich bis zum 1. Januar 2013 zusammenschliessen, der Besitzstand nach dem heutigen Recht berechnet wird. Gemeinden die ihre Fusion später vollziehen, werden nach dem dann geltenden Recht beurteilt. Die Vernehmlassung zur Revision des Finanzausgleichs sieht vor, dass die Dauer der vollen Besitzstandswahrung von zehn Jahren auf sechs Jahre reduziert wird und der Besitzstand neu als Fixbetrag berechnet und ausgerichtet wird. Die vorgesehene Kürzung der Besitzstanddauer wurde vom Kantonsrat bei der Behandlung des Wirkungsberichts 2009 mit einer Bemerkung gefordert.

Zu Frage 5: Gibt es aus vollzogenen Fusionen Erkenntnisse, die in diese neue Fusion einfließen sollten?

Aus den Fusionsprozessen im Kanton Luzern gibt es vielfältige Erkenntnisse, die für aktuelle Fusionsabklärungen nutzbar sind. Zentral dabei ist, dass ein Fusionsprozess immer ein demokratischer Prozess auf Gemeindeebene ist. Die Gemeinden gestalten den Prozess. Der Einbezug und die Mitwirkung der Bevölkerung haben einen hohen Stellenwert. Der Kanton stellt den Gemeinden mit Fusions-Interesse die Erkenntnisse aus den bisherigen Projekten zur Verfügung und unterstützt sie mit personellen und finanziellen Ressourcen.